

InfoSozialrecht

AKTUELL

Kostenlose
Ausgabe

Nr. 01/2007 vom 15.01.2007

!info-sozialrecht.de

Aus dem Inhalt

Aktuelles aus Politik und Gesellschaft

Das änderte sich zum 01.01.2007!

Die wichtigsten Änderungen und Neuerungen zum Jahreswechsel. Seite 2

Sonderbeitrag

ASBESTOSE

Asbestexposition und seine (tödlichen) Folgen Seite 3

Synkanzerogenese – was ist das? Seite 4

Schadensersatz aus den USA?!: Die Johns Manville Stiftung Seite 5

Aktuelle Urteile

- Teure Pflege – weniger Rente: Ihre Pflegeversicherung müssen Rentner alleine bezahlen Seite 6
- **Betriebsrente: Abzug der Beiträge zur Gesetzlichen Krankenversicherung auch rückwirkend möglich** Seite 6
- Weg zur Toilette nicht versichert Seite 7
- Anspruch auf Arbeitslosengeld II trotz vorhandener Eigentumswohnung Seite 7
- Schwerbehinderte sind auf Verlangen von Mehrarbeit freizustellen Seite 7
- Zur Kündigung eines schwerbehinderten Beschäftigten Seite 7
- **Anforderungen an Sozialauswahl bei betriebsbedingter Kündigung durch den Arbeitgeber vereinfacht** Seite 7
- **Persönliche Untersuchung des Patienten gehört nicht zum unverzichtbaren Kern der Aufgaben eines Sachverständigen** Seite 8
- (Chef-) Ärzte müssen für Aufklärung von Patienten sorgen Seite 8
- **Datenschutz: Bundesverfassungsgericht stärkt Rechte der Versicherten** Seite 9

In eigener Sache

Fachanwälte für Arbeits- und Sozialrecht! Seite 10

**Herausgeber/
Schriftleitung/Druck:**
Rechtsanwalt
Jürgen Langhals

Anschrift:
Auf dem Graben 2
45657 Recklinghausen

Telefon:
02361/106710

Telefax:
02361/1067123

E-Mail:
langhals@tls-rechtsanwaelte.de

Internet:
www.info-sozialrecht.de

Redaktionsmitglieder:
Jürgen Langhals
Rechtsanwalt
Fachanwalt f. Sozialrecht

Jana Steffen
Rechtsanwältin
Fachanwältin f. Arbeitsrecht

Erscheinungsweise:
Alle 2 Monate

Aktuelles aus Politik und Gesellschaft

Das änderte sich zum 01.01.2007!

Die wichtigsten Änderungen und Neuerungen zum Jahreswechsel.

Angesichts der Vielzahl von Änderungen und Neuregelungen, die in 2007 wirksam werden, bitten wir um Verständnis, dass diese hier nur in Auszügen dargestellt werden können.

SOZIALES

Bei **Lebensversicherungen** sinkt der Garantiezinssatz in 2007 von 2,75% auf 2,25%. Betroffen von der Zinsabsenkung sind aber nur neu abgeschlossene Policen. Inhabern alter Policen (vor 2007) bleibt der günstigere höhere Zinssatz erhalten.

Eltern von Kindern ab dem Geburtsjahrgang 1983 müssen eine Einbuße beim **Kindergeld** und **Kinderfreibetrag** hinnehmen. Sie erhalten das Kindergeld nur noch bis zum 25. Lebensjahr des Kindes. Die vorherige Bezugsdauer wurde damit um 2 Jahre abgesenkt. Für die Geburtsjahrgänge 1980 bis 1982 gelten Übergangsvorschriften.

2007 kommt das neue **Elterngeld**. Dieses ersetzt das frühere Erziehungsgeld und bemisst sich nach dem Einkommen des betreuenden Elternteils. Es beträgt 67% des letzten Nettolohns, maximal aber 1.800 €/Monat. Eine Anrechnung des Einkommens des Partners erfolgt nicht mehr, so dass es sich hier für viele Paare um eine echte Verbesserung der finanziellen Situation handeln dürfte. Anspruch auf das neue Elterngeld haben aber erst Eltern, deren Kinder vom 01.01.2007 an geboren wurden.

(Quelle: BMAS, PM v. 20.12.06)

ARBEIT

Der Streit um die Reform der **Lohnnebenkosten** hält auch 2007 an. Zwar sinken die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung von 6,5% auf 4,2%, gleichzeitig steigen jedoch die Beiträge zu den Rentenkassen um 0,4% auf 19,9% (in der knappschaftlichen Rentenversicherung sogar auf 26,4%) und zu den Krankenkassen von bis zu 1,6%.

Nach Berechnungen des Finanzministeriums werden den Arbeitnehmern und Arbeitgebern Entlastungen in Höhe von 17 Milliarden Euro in Aussicht gestellt. Wo diese Entlastungen jedoch herkommen sollen, ist angesichts der parallel ansteigenden Kassen- und Steuersätzen mehr als fraglich.

Von den Abgabenerhöhungen sind auch die **Minijobs** stark betroffen. Die pauschale Abgabe steigt von 25% auf 30% und dürfte damit für viele Arbeitsgeber das Minijobverhältnis gerade im Billiglohnssektor unattraktiv machen.

Auch bei den **Langzeitarbeitslosen** tritt eine Verschlechterung ein. Schlagen diese zukünftig mehr als 2 Job- oder Qualifizierungsangebote im Jahr aus, kann dies mit einer kompletten Streichung des Arbeitslosengeld II geahndet werden. Hierunter können auch Angebote wie das Spargelstechen oder die Erdbeerernte beim Bauern fallen. Langwierige Streitigkeiten mit den Ämtern sind damit bereits vorprogrammiert. Es bleibt zu hoffen, dass die Sozialgerichte in Anlehnung an diese Entwicklung auch mit mehr Personal zur Bewältigung der stetig wachsenden Fallzahlen ausgestattet werden.

Weisen **jugendliche Erwerbslose** mit eigenem Haushalt Jobangebote mehrfach ab, müssen sie zukünftig mit einem Wegfall der Wohn- und Heizkostenerstattung rechnen. Eltern sollten sich auf diesen Trend bereits frühzeitig einstellen und die Kinderzimmer räumen.

Letztendlich werden **Langzeitarbeitslose** in Zukunft auch Kürzungen ihrer Rentenansprüche hinnehmen müssen. Der Bund leistet für ALG II – Empfänger nur noch 40 Euro (vormals 78 Euro) monatlich an die Rentenversicherung. Der künftige Rentenanspruch sinkt damit von 4,30 Euro auf 2,20 Euro im Monat.

Es gibt aber auch Gutes für 2007 zu vermelden. Die Regelung für den **Vermittlungsgutschein** (§ 421g SGB III), die urspr. am 31.12.2006 enden sollte, wurde bis zum 31.12.2007 verlängert. Arbeitslose haben damit auch weiterhin die Möglichkeit, sich mit dem Vermittlungsgutschein an einen privaten Arbeitsvermittler ihrer Wahl zu wenden.

(Quelle: BMAS, PM v. 20.12.06)

STEUERN

Der **Mehrwertsteuersatz** steigt auf 19%. Der reduzierte Steuersatz von 7% bleibt aber unverändert für fast alle Lebensmittel, Leitungswasser, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Blumen, Tierfutter und Fahrkarten im öffentlichen Nahverkehr bestehen. Darüber hinaus gibt es auch weiterhin Dienstleistungen und Güter, für die keine Mehrwertsteuer anfällt, z.B. für Kaltmieten oder Arzthonorare.

Auch die **Versicherungssteuer** steigt auf 19%. Teurer werden damit z.B. Wohngebäude- und Hausratsversicherungen, Feuerversicherungen und Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr. **Lebens-, Renten- und Krankenversicherungen** sind von der Steuererhöhung ausgenommen.

Für die Fahrten zur Arbeitsstätte wird die **Pendlerpauschale** in 2007 empfindlich gekürzt. Jetzt können erst Fahrtkosten ab dem 21. Kilometer steuerlich geltend gemacht werden. Gewährt wird von den Finanzämtern ein Betrag von 0,30 EUR pro Kilometer als Sonderausgabe, die nun wie Werbungskosten behandelt werden. Die Kürzung der Pendlerpauschale trifft nicht nur die Autofahrer, sondern auch die Nutzer des öffentlichen Nahverkehrs. Sie erhalten nur noch eine maximale Entfernungspauschale von 4.500,- Euro.

(Quelle: BMAS, PM v. 20.12.06)

Sonderbeitrag

ASBESTOSE

Asbest und seine (tödlichen) Folgen

Wie wir in der letzten Ausgabe 10/2006 der *InfoSozialrecht AKTUELL* bereits berichtet haben, wurde seitens der EU eine Kampagne zur Öffentlichkeitsarbeit unter dem Motto „Asbest ist eine todernste Sache – Exposition unbedingt vermeiden!“ in allen 25 Mitgliedsstaaten lanciert, um auf die Gefahren der Asbestexposition hinzuweisen. Wir wollen uns mit den folgenden Beiträgen an dieser Kampagne beteiligen und zur Aufklärung auch bzgl. der damit zusammenhängenden Berufskrankheiten und Schadensersatzansprüchen beitragen.

Das Wort asbestos stammt aus dem griechischen und bedeutet unauslöschlich bzw. unvergänglich. Damit sind zugleich auch die wesentlichen Eigenschaften von Asbest und der Grund seiner vielfältigen Verwendung – insbesondere in den 50er bis 90er Jahren – beschrieben. Unter der Zugabe von Asbest konnte man die Eigenschaften eines Produkts erheblich verbessern, wie Brandfestigkeit, Hitzeverträglichkeit, Zugfestigkeit und Elastizität. Daher kommt noch heute Asbest in einer ganzen Reihe von Produkten vor, z.B. in Baumaterialien (Asbestzement, Wasser- und Kanalrohre, Platten und Ziegel), Farben, Dichtungsmassen, Isoliermaterialien, Asbestpapier und –pappe, Brems- und Kupplungsbeläge und Textilien (Garne und Seile, Handschuhe und Anzüge).

Asbest ist jedoch nicht gleich Asbest. „Asbest“ ist vielmehr eine Sammelbezeichnung für verschiedene natürliche silikatische Mineralien. Charakteristisch ist eine feinfaserige Struktur mit einem ausgeprägten Verstaubungsverhalten. Typisch ist daher eine leichte Zerfaserbarkeit und Spaltbarkeit in der Längsachse zu feinsten Fasern, die teilweise so dünn sind, dass sie im Lichtmikroskop nicht sichtbar sind. Diese (kritischen) Asbestfasern können dann besonders leicht eingeatmet werden! Womit wir auch schon bei dem Problem von Asbest sind. Die eingeatmeten feinen Asbestfasern bleiben auch in der Lunge das was sie sind – nämlich unauslöschlich. Dies kann zu unheilbaren schwersten Erkrankungen führen, die oft auch zum Tode führen. Die Asbestfasern wandern durch die Lunge und ragen leicht aus dem Lungenfell heraus. Mit jedem Atemzug reiben die Fasern dann am Brustfell, was zu einer Entzündung führt. Es kommt zu einer Bindegewebsverdickung, die auch verkalken kann. Man spricht in diesem Krankheitsstadium von einem Pleuraplaques. Subjektiv spürbare Symptome gibt es allerdings in diesem Stadium noch nicht. Vernarbt jedoch das Bindegewebe zwischen den Lungenbläschen so sehr, dass die Lungenbläschen in ihrer Funktion gestört werden spricht man von einer Asbestose – auch Asbeststaublunge genannt. Hieraus können sich im weiteren Verlauf ein Lungenkrebs (Lungenkarzinom oder Bronchialkarzinom) oder Kehlkopfkrebs und ein bösartiges Mesotheliom im Lungen-/Brustfell oder der Auskleidung des Bauchraums entwickeln. Letzteres gehört zu den aggressivsten soliden Tumoren. In diesen Krankheitsstadien leiden die Erkrankten u.a. an Atemnot, hartnäckigem Husten, Bluthusten, Auswurf, Fieber, Schmerzen, Dyspnoe und Gewichtsverlust.

Asbestose, Lungenkrebs/Kehlkopfkrebs und Mesotheliom (asbestbedingt) sind anerkannte Berufskrankheiten (BK-Nrn. 4103 – 4105 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung) mit stetig wachsender Bedeutung. Es kann nämlich 20 bis 40 Jahre dauern, bis sich (asbestbedingt) eine bösartige Krankheit entwickelt. Bis in die späten siebziger Jahre wurde Asbest zu hunderten Tausenden von Tonnen in ganz Europa verwendet. Obwohl die

Verwendung von Asbest seit dem 01.01.2005 in der gesamten EU verboten wurde, wird die jährliche Zahl bösartiger Erkrankungen zunehmen. In einigen Mitgliedsstaaten der EU ist mit einem Höhepunkt der Erkrankungen erst im Jahr 2030 zu rechnen. In Deutschland verzeichnen wir in der gesetzlichen Unfallversicherung bereits jetzt die häufigsten Todesfälle aufgrund asbestbedingter Berufserkrankungen. Zudem ist für Raucher das Risiko an asbestbedingtem Lungenkrebs zu erkranken höher als für Nichtraucher.

Nach derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand gibt es keine sichere Grenze, unterhalb der die Asbestexposition unbedenklich ist! Eine Asbestexposition ist daher unbedingt zu vermeiden. Weißasbest (Chrysotil) und Blauasbest (Krokydolith) haben für die bekannten Gesundheitsschäden die größte Bedeutung. Auch wenn die Verwendung von Asbest zwischenzeitlich in der gesamten EU verboten ist, kann es trotzdem zu einer Asbestexposition kommen. Nämlich bei Abbruch-, Wartungs-, Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten. Auch kann es bei allen asbesthaltigen Produkten zur Freisetzung von Asbestfasern kommen, z.B. durch natürliche Zersetzung oder Beschädigung von Materialien. Wichtig ist dabei, wie leicht Asbestfasern aus einem Produkt freigesetzt werden können und wie viel Asbest ein Produkt enthält. Einige Fachleute sehen auch eine Gefährdung des Trinkwassers. In Anbetracht der in Wasserleitungen verarbeiteten Asbestmengen sei das Risiko beträchtlich. Es fehlen jedoch flächendeckende Messungen. Bei einer Einzelstudie wurde kein direkter Zusammenhang zwischen Asbestkonzentration im Wasser und asbestbedingter Erkrankung festgestellt.

In Zukunft ist daher mit einer stark ansteigenden Zahl der asbestbedingten Erkrankungen und der entsprechenden Berufskrankheiten zu rechnen. Auch heute noch können Arbeitnehmer am Arbeitsplatz einer erheblichen Asbestexposition unterliegen. Arbeitgeber haben daher besondere gesetzliche Pflichten zu beachten. So dürfen u.a. Asbestarbeiten nur von entsprechend sachkundigen Unternehmen durchgeführt werden; asbestexponierte Beschäftigte sind zuvor zu unterweisen und es sind nach einer vorherigen Gefährdungsbeurteilung entsprechende Präventionsmaßnahmen einzusetzen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Asbestose Selbsthilfegruppe e.V. unter www.asbesterkrankungen.de mit Verzeichnis der regionalen Gruppen und unter http://ec.europa.eu/employment_social/health_safety/asbestos_de.htm

Synkanzerogenese – was ist das?

Synkanzerogenese bedeutet medizinisch das Zusammenwirken von mehreren, min. zwei Einflussfaktoren, z.B. Asbeststaub und Rauchen in Bezug auf die Entstehung von Lungenkrebs. So einfach diese Antwort klingen mag – sie wirft in der Praxis der Berufsgenossenschaften und in der Rechtsprechung zum Berufskrankheitenrecht erhebliche Probleme auf. Von besonderer Bedeutung ist dabei die rechtliche Beurteilung der Synkanzerogenese (Multikausalität) durch Asbeststaub und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK).

Von den zahlreichen im Berufskrankheitenrecht relevanten Noxen (=Einfluss- bzw. Ursachenfaktoren), welche Lungenkrebs verursachen können, weisen nur Asbeststaub in der BK-Nr. 4104 der Anlage zur BKV und PAK in der Empfehlung des ärztlichen Sachverständigenbeirats die Dosisgrenzwerte von 25 Faserjahren bzw. 100 BaP-Jahren auf. Sofern diese Dosisgrenzwerte nicht erreicht bzw. unterschritten werden, kommt eine jeweilige Anerkennung als Berufskrankheit nicht in Betracht. (Umgekehrt ist derzeit beim Bundessozialgericht die Rechtsfrage anhängig, ob bei der BK-Nr. 4104 der Nachweis eines Ursachenzusammenhangs zwischen einer Lungenkrebserkrankung und der beruflichen Asbestexposition bei Erreichen des Dosisgrenzwertes von 25 Faserjahren ohne weitere Kausalitätsprüfung bereits erbracht ist, auch wenn konkrete Anhaltspunkte für eine andere Verursachung außerhalb der versicherten Tätigkeit vorliegen?). Wie ist jedoch rechtlich zu verfahren, wenn im Einzelfall eines an Lungenkrebs erkrankten Versicherten, dieser Expositionen gegenüber beiden Noxen (Asbeststaub und PAK) unterhalb beider Dosisgrenzwerte ausgesetzt war? Auch beim Zusammenwirken beider Noxen kommt wegen der Unterschreitung der festgesetzten Dosisgrenzwerte eine Anerkennung als Berufskrankheit nicht in Betracht. Es verbleibt somit nur bei der Möglichkeit einer Anerkennung als Quasi-Berufskrankheit nach § 9 Abs. 2 SGB VII. Dies setzt nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 04.06.2002 Az. B 2 U 16/01 R u.a. die Feststellung der generellen Geeignetheit des Zusammenwirkens von Asbest und PAK zur Verursachung von Lungenkrebs voraus. Insoweit müsse sich eine herrschende Meinung im einschlägigen medizinischen Fachgebiet gebildet haben. Weiterhin sei eine verallgemeinerungsfähige Aussage zur Wechselwirkung der einzelnen Substanzen, d.h. zur Frage der jeweiligen Dosis-Wirkungs-Beziehungen erforderlich. Demnach müsse für den Fall des Zusammenwirkens beider Noxen geklärt sein, inwieweit der festgesetzte Dosisgrenzwert der einen oder der anderen Krankheit unterschritten werden darf, um dennoch in Wechselwirkung mit der anderen Noxe eine gruppentypische Risikoerhöhung treten zu können.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat das Hess. Landessozialgericht im Urteil vom 31.10.2003 Az. 11/3 U 740/02 die Anwendung des § 9 Abs. 2 SGB VII für diese Fallkonstellation in einem Einzelfall bejaht. Einer

gegenteiligen Auffassung des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz im Urteil vom 13.10.2003 Az. L 2 U 119/03 kann nach einhelliger Ansicht (auch der Berufsgenossenschaften) nicht gefolgt werden. Nach dem medizinischen wissenschaftlichen Kenntnisstand ist zunächst festzuhalten, dass von der generellen Geeignetheit jeder einzelnen Noxe für sich gesehen für die Verursachung von Lungenkrebs auszugehen ist. Gesichert ist auch, dass bei kombinierter Einwirkung von Asbeststaub und PAK ein min. additiver Effekt auf das Lungenkrebsrisiko anzunehmen ist. Für die Frage, inwieweit der festgesetzte Dosisgrenzwert der einzelnen Erkrankungen unterschritten werden darf, um noch eine Wechselwirkung mit Risikoerhöhung anzunehmen, ist das Hess. Landessozialgericht einem Lösungsansatz von Dr. Weitowitz gefolgt. Demnach ist eine Verursachungswahrscheinlichkeit multifaktorell verursachter Erkrankung gegeben, wenn eine mathematisch statistisch errechnete Risikoverdopplung besteht. Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) empfiehlt die Anerkennung einer Quasi-Berufskrankheit nach § 9 Abs. 2 SGB VII, wenn der jeweilige Dosisgrenzwert zur Hälfte erreicht wird. D.h. für die BK-Nr. 4104 12,5 Faserjahre und für PAK 50 BaP-Jahre. Ob diese Empfehlung haltbar ist bleibt abzuwarten.

Die Anerkennung der Fälle der Synkanzerogenese durch Asbeststaub und PAK bei Lungenkrebs als Quasi-Berufskrankheit gemäß § 9 Abs. 2 SGB VII ist jedoch nur als Notlösung anzusehen. Sie bietet für alle Beteiligten wenig Rechtssicherheit. Es ist erforderlich und zu erwarten, dass sich der ärztliche Sachverständigenbeirat und in Folge der Ordnungsgeber mit diesen Fällen beschäftigen werden, um der Relevanz dieser Fälle Rechnung zu tragen.

(Quelle: HVBG, BK-Report 2/2006 „Synkanzerogenese“)

Schadenersatz aus den USA !? – Die Johns Manville Stiftung

Das US-amerikanische Unternehmen Johns Manville Corporation und seine verschiedenen Tochtergesellschaften waren weltweit die größten Hersteller von Asbest und Asbestprodukten. Diese Asbestprodukte, vor allem Asbestfasern, wurden auch von vielen deutschen Unternehmen gekauft. Darunter waren Unternehmen der Isoliertechnik, Hersteller von Kraftfahrzeugen, Stahlwerken und Werften. Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) hat dazu eine umfangreiche Liste, der in Deutschland tätigen Unternehmen zusammengestellt, die Kunden der Johns Manville Corporation waren. Diese Liste zählt mehr als 300 Firmen. Nachdem es zu zahlreichen asbestbedingten Erkrankungen bei Personen kam, die den Asbeststäuben der von diesem Unternehmen gelieferten Materialien und Produkten ausgesetzt waren, sah sich die Johns Manville Corporation gewaltigen Schadensersatzforderungen gegenüber, welche vor den US-Gerichten eingeklagt wurden. Im Rahmen dieser Klageverfahren wurde der Johns Manville Personal Injury Settlement Trust gegründet, um den Forderungen der zahlreichen Geschädigten mittels eines Stiftungsfonds gerecht zu werden. Der HVBG hat die in Deutschland betroffenen Versicherten bereits 2003 auf die Möglichkeit von Schadensersatzansprüchen gegen den Stiftungsfonds hingewiesen.

Nach wie vor besteht für Asbestgeschädigte die Möglichkeit Schadensersatzansprüche bei diesem Fonds anzumelden. Mit der Bearbeitung solcher Ansprüche gegen den Fonds wurde die Claims Resolution Management Corporation (CRMC) in den USA beauftragt. Zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen muss sich der Forderungssteller zunächst bei der CRMC registrieren lassen (notwendig über einen Anwalt). Forderungssteller können dabei der unmittelbar Geschädigte selbst als auch seine Hinterbliebenen sein. Jedoch bestehen auch Ansprüche seitens der Personen, die nur mittelbar den Asbeststäuben ausgesetzt waren und daraufhin erkrankt sind; wie etwa die Ehefrau, welche die mit Asbeststäuben verunreinigte Arbeitskleidung ihres Ehemannes gereinigt hat. Des weiteren müssen Nachweise in Bezug auf Asbestexposition und Schwere der Erkrankung gebracht werden. Das in Deutschland tätige Unternehmen, in welchem der Geschädigte beschäftigt war, muss Asbest und oder Asbestprodukte der Johns Manville Corporation verarbeitet haben. Weiterhin muss nachgewiesen werden, dass der Geschädigte an einer Asbestose, einem asbestbedingtem Lungen- bzw. Bronchialkarzinom, einem asbestbedingtem Mesotheliom oder einer anderen asbestbedingten malignen Tumorerkrankung leidet oder litt und dies darauf zurückzuführen ist, dass der Geschädigte dem Asbest der Johns Manville Corporation ausgesetzt war. Kurz gesagt: Jeder Beschäftigte, der in einem deutschen Unternehmen arbeitet oder gearbeitet hat und dabei Asbeststäuben ausgesetzt ist oder war, die auf von der Johns Manville Corporation erworbenen Asbest oder Asbestprodukte zurückzuführen sind und an einer von der Berufsgenossenschaft anerkannten Berufskrankheit nach BK-Nr. 4103 – 4105 der Anlage zur BKV leidet oder litt, kann Schadensersatzansprüche gegen den Fonds geltend machen.

Doch wie hoch belaufen sich die jeweiligen Schadensforderungen? Wer die geforderten Nachweise erbringen kann, erhält mittels Abfindungserklärung eine sog. Forderungsausgleichszahlung zugewiesen (=zugewiesener Betrag). Darunter ist der rechnerisch ermittelte Geldbetrag zu verstehen, den der Geschädigte erhalten würde, wenn die Stiftung seine Forderung in voller Höhe ausgleichen könnte. Zugewiesen wird im Falle eines Mesothelioms 115.000,- US\$, eines Lungenkarzinoms 29.700,- US\$ und einer Asbestose 16.500,- US\$ (Stand: 2005). Von diesen zugewiesenen Ausgleichszahlungen wird jedoch nur eine erste Teilzahlung in Höhe von 5% der

zugewiesenen Summe erbracht. Im Falle eines Mesothelioms sind dies 5.775,- US\$, eines Lungenkarzinoms 1.485,- US\$ und einer Asbestose 825,- US\$. Nur wenn der Forderungssteller an einer schwerwiegenden Asbestose erkrankt ist und für ein Unternehmen gearbeitet hat, dass mehr als die Hälfte des von ihm verarbeiteten Asbest oder Asbestprodukte von der Johns Manville Corporation bezogen hat, verdoppelt sich der auszahlende Betrag im Falle eines Mesothelioms auf 11.550,- US\$, eines Lungenkarzinoms auf 2.970,- US\$ und einer Asbestose auf 1.650,- US\$. Sollten gar beide Bedingungen erfüllt sein vervierfacht sich der auszahlende Betrag. Bei diesen Teilzahlungen handelt es sich lediglich um erste Zahlungen, d.h. der noch offene Betrag der zugewiesenen Summe bleibt weiterhin als Forderung gegen den Fonds bestehen. Allerdings ist in den Abfindungserklärungen, welche die Geschädigten unterzeichnen, der Passus enthalten, dass wahrscheinlich eine weitere Zahlung über die erste Teilzahlung nicht erfolgen wird. Wer jedoch Ausgleichszahlungen aufgrund einer Asbestose von der CRMC bekommen hat und sich danach der Gesundheitszustand weiter verschlechtert, so dass schließlich eine schwerwiegende Asbestose oder ein Lungenkarzinom oder Mesotheliom vorliegt, kann erneut Forderungen geltend machen und mit einer weiteren Ausgleichszahlung rechnen.

In Anbetracht der schwerwiegenden Erkrankungen, unter denen die asbestbedingt Geschädigten zu leiden haben, erscheinen die Abfindungssummen und erst Recht die ausgezahlten Beträge als sehr gering. Es ist jedoch auch zu bedenken, dass diese Stiftung weltweit eine Vielzahl von Geschädigten zu bedienen hat und haben wird. Ob jedoch die Finanzmittel die dem Fonds zur Verfügung stehen nur die ausgezahlten Beträge rechtfertigt und die Schadensregulierung als korrekt angesehen werden kann, soll auf Initiative Betroffener unter zu Hilfe nahme eines amerikanischen Anwaltes geprüft werden. Wer selbst einen solchen Abfindungsvertrag im englischen Wortlaut besitzen sollte, wird gebeten, diesem der Redaktion oder der Asbestose-Selbsthilfegruppe e.V. in Dieburg zur Verfügung zu stellen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.mantrust.org und www.claimsres.com

Aktuelle Urteile

Pflegeversicherung

Teure Pflege – weniger Rente: Ihre Pflegeversicherung müssen Rentner allein bezahlen!

Seit April 2004 haben die ca. 20 Millionen Rentner in Deutschland eine Verringerung ihrer Rentenauszahlung hinnehmen müssen. Denn seitdem müssen sie den Beitrag zur Pflegeversicherung von 1,7% allein aufbringen. Hiervon profitiert jedoch nicht die Pflegeversicherung (der Pflegebeitragssatz blieb unverändert), sondern allein die Rentenkassen! Letztere hatten bis März 2004 den halben Beitrag auf die von ihnen ausgezahlten Renten bezahlt. Diese Regelung wurde nun vom BSG als verfassungsgemäß bestätigt. Das Gericht sieht in der veränderten Beitragsregelung zwar faktisch eine Rentensenkung, die aber das verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsrecht nur berühren und nicht verletzen würde. Die Mehrbelastung der Rentner sei nicht unverhältnismäßig. Es sei ein legitimer Zweck des Gesetzgebers gewesen, auf diesem Wege eine Beitragserhöhung in der Rentenversicherung zugunsten einer Wiederbelebung des Arbeitsmarktes zu vermeiden. Es gebe zudem weder einen Grundsatz das Rentner und Erwerbstätige gleich zu behandeln seien, noch das Versicherungspflichtige Beiträge nur zur Hälfte zu tragen haben.

BSG Urt. v. 29.11.2006 - Az.: B 12 RJ 82/065 R; B 12 RJ 4/05 R; B 12 R 8/06 R; B 12 R 5/06 R –

Rentenversicherung

Betriebsrente: Abzug der Beiträge zur GKV auch rückwirkend möglich

Betriebsrenten zählen zu den beitragspflichtigen Einnahmen zur gesetzlichen Krankenversicherung, § 229 Absatz 1 Satz 1 SGB V. Ist die Einbehaltung von Beiträgen bei der Auszahlung der Betriebsrente unterblieben, sind die rückständigen Beiträge von der Zahlstelle bei der weiterhin zu zahlenden Betriebsrente einzubehalten. Anders als beim Arbeitslohn eines Arbeitnehmers ist der nachträglich Einbehalt bei der Betriebsrente nicht auf die drei nächsten Lohnzahlungen beschränkt, sondern zeitlich unbegrenzt. Das BAG hat diese Regelung als verfassungsgemäß bestätigt. Die Beschränkung zugunsten der Arbeitnehmer solle verhindern, dass diese das Risiko zu tragen haben, wenn ihr Arbeitgeber sie fälschlich als Selbständige behandelt habe. Eine vergleichbare Interessenlage gebe es jedoch bei der Betriebsrente eben nicht.

BAG - Az.: 3 AZR 806/05 -

Unfallversicherung

Weg zur Toilette nicht versichert!

In der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Weg zur Toilette eine private und damit nicht versicherte Tätigkeit. In dem vom Hess. LSG entschiedenen Fall war eine 76jährige Patientin während ihres Aufenthalts im Krankenhaus auf dem Weg zur Toilette gestürzt und zog sich dabei einen Oberschenkelhalsbruch zu. Der Unfallversicherungsträger lehnte die Übernahme der Kosten für OP und Therapie ab. Zu Recht, wie das Gericht entschied. Hess. LSG Urt. v. 2006 - Az.: L 8/14 KR 357/04 -

Arbeitslosenversicherung / Grundsicherung für Arbeitlose

Anspruch auf Arbeitslosengeld II trotz vorhandener Eigentumswohnung

Eine selbst genutzte Eigentumswohnung ist nicht unangemessen groß, wenn die Wohnfläche bei einem 4-Personen Haushalt 120 qm nicht überschreitet. Bei geringerer Familiengröße ist für jede Person ein Abschlag von 20 qm vorzunehmen, so dass bei einem 1-Personen Haushalt noch 80 qm angemessen groß sind. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II bleibt in diesem Fall bestehen, denn die angemessen große Eigentumswohnung zählt zum Schonvermögen des Arbeitslosen; die ARGE kann eine Verwertbarkeit dann nicht verlangen. In dem konkreten vom BSG entschiedenen Fall bewohnte die ledige Klägerin eine 75 qm Wohnung. Die ARGE wollte ihr jedoch nur 60 qm als angemessen zubilligen und lehnte eine (Weiter-)Zahlung von Alg II ab. Das BSG griff zur Bestimmung der angemessenen Größe der Wohnung auf das zwischenzeitlich außer Kraft getretene II. Wohnungsbaugesetz zurück, auf deren Wohnflächengrenzen in § 39 WobauG mangels einer anderen Regelung zurückgegriffen werden müsse.

BSG Urt. v. 07.11.2006 - Az.: B 7b 10/06 R –

Soziales Entschädigungsrecht / Schwerbehindertenrecht

Schwerbehinderte sind auf Verlangen von Mehrarbeit freizustellen

Nach § 124 SGB IX sind schwerbehinderte Arbeitnehmer auf Verlangen von der Mehrarbeit freizustellen. Mehrarbeit ist jede über 8 Stunden hinaus gehende werktägliche Arbeitszeit. Seit der Neufassung des Arbeitszeitgesetzes ab 01.01.2004 zählt zur Arbeitszeit auch der Bereitschaftsdienst. Regelungen, welche Schwerbehinderte verpflichten, über die normale 8 stündige Arbeitszeit hinaus noch Bereitschaftsdienst zu verrichten, sind damit unwirksam.

BAG Urt. v. 21.11.06 - Az.: 9 AZR 176/06 –

Kündigungsschutz

Zur Kündigung eines schwerbehinderten Beschäftigten

Bei Eintreten von Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis mit einem Schwerbehinderten ist der Arbeitgeber gemäß § 84 Absatz 1 SGB IX gehalten, ein im Gesetz näher ausgeführtes Präventionsverfahren durchzuführen, um die Gefährdung der Beschäftigung frühzeitig zu beseitigen. Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts sei die Einhaltung dieses Präventionsverfahren jedoch keine formelle Wirksamkeitsvoraussetzung für die Kündigung eines Schwerbehinderten. Stehe die Pflichtverletzung, wegen derer gekündigt wurde, in keinem Zusammenhang mit der Behinderung und verspreche daher das Präventionsverfahren ohnehin keinen Erfolg, so brauche es nicht durchgeführt zu werden. In dem konkreten Fall wurde einem Schwerbehinderten mit GdB 70 ohne Einhaltung des Präventionsverfahrens ordentlich gekündigt, weil er sich an mehreren Tagen hintereinander jeweils 2 Stunden vor Ende der bezahlten Arbeitszeit von der Arbeitsstelle entfernt hatte.

BAG Urt. v. 07.12.2006 - Az.: 2 AZR 182/06 -

Anforderungen an Sozialauswahl bei betriebsbedingter Kündigung vereinfacht

Jeder Arbeitgeber der nur einem Teil seiner Belegschaft aus betrieblichen Gründen kündigt, muss zuvor eine Sozialauswahl unter den vergleichbaren Arbeitnehmern treffen, wobei er soziale Gesichtspunkte, wie Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter, Unterhaltungspflichten und Schwerbehinderung zu berücksichtigen hat. Diese sozialen Gesichtspunkte kann der Arbeitgeber zur Objektivierung seiner Auswahlentscheidung mit einem Punk-

tesystem bewerten und anhand der von den jeweiligen Arbeitnehmern erreichten Punktezahl eine Rangfolge der zu kündigenden Arbeitnehmer erstellen. Nach der bisherigen Rechtsprechung des BAG durfte dem Arbeitgeber bei der Punktermittlung kein Fehler unterlaufen, denn wurde auch nur einem Arbeitnehmer nicht gekündigt, dem bei richtiger Ermittlung der Punkte zu kündigen gewesen wäre, so wurden die Kündigungen aller gekündigten Arbeitnehmer als unwirksam angesehen (sog. Domino-Theorie). Diese Rechtsprechung hat das BAG jüngst aufgegeben. Kann der Arbeitgeber im Kündigungsschutzprozess nunmehr aufzeigen, dass der gekündigte Arbeitnehmer auch bei richtiger Punktermittlung zur Kündigung angestanden hätte, so ist die Kündigung nicht wie bisher wegen fehlerhafter Sozialauswahl unwirksam. Der Fehler müsse vielmehr auch ursächlich für die Auswahl des gekündigten Arbeitnehmers sein, um die Kündigung unwirksam zu machen; d.h. gerade wegen der fehlerhaften Punktevergabe muss dem Arbeitnehmer gekündigt worden sein.
BAG Ur. v. 09.11.2006 - Az.: 2 AZR 812/05 -

Verfahrensrecht

Persönliche Untersuchung eines Patienten gehört nicht stets zum unverzichtbaren Kern der Aufgaben eines Sachverständigen bei einem ärztlichen Gutachten

Die vom Gericht bestellten ärztlichen Sachverständigen greifen bei der Erstellung von Gutachten gerne auf die Mitarbeit anderer sachkundiger Personen – nämlich ihrer Assistenzärzte – zurück. In einigen Fällen geht die Delegation der Untersuchung dabei soweit, dass die Patienten den eigentlich bestellten Sachverständigen nur kurz oder gar nicht zu Gesicht bekommen. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BSG aus den Jahren 2003/04 war die Grenze der Delegation dann überschritten, wenn sich aus Art und Umfang der Mitarbeit eines Assistenzarztes ergab, dass der eigentliche Sachverständige den unverzichtbaren Kern der von ihm zu erbringenden Zentralaufgaben nicht erbracht hatte. Nunmehr hat das BSG diese Rechtsprechung dahin gehend ergänzt, dass zum unverzichtbaren Kern der Aufgaben eines Sachverständigen nicht stets die persönliche Untersuchung des Patienten gehören würde. Entscheidend sei nur, dass der Sachverständige die Schlussfolgerungen seines Mitarbeiters überprüfen und durch eigene Unterschrift die volle Verantwortung für das Gutachten übernehmen würde. Im konkreten Einzelfall sei eine persönliche Untersuchung durch den Sachverständigen nur dann erforderlich, wenn sich aus der Eigenart des Gutachtenthemas ergebe, dass für bestimmte Untersuchungen die spezielle Sachkunde und Erfahrung des Sachverständigen benötigt wird. Bei psychiatrischen Begutachtungen sei aber wegen der Besonderheit dieses Fachgebietes die persönliche Begegnung zwischen Patient und Sachverständigem unverzichtbar.

BSG Beschluss v. 17.11.2006 - Az.: B 2 U 58/05 B -

Arzthaftung

(Chef-) Ärzte müssen für Aufklärung von Patienten sorgen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Urteil vom 07.11.2006 einer Patientin Recht gegeben, die vor einer Operation nicht genügend durch den Stationsarzt aufgeklärt wurde und später an einer schweren Entzündung litt. Der verantwortliche Chefarzt hatte sich mit einer Überprüfung der Behandlungsunterlagen ohne Nachfrage bei der Patientin und ohne Kontrolle des Stationsarztes begnügt. Die Patientin hatte angegeben, dass sie bei richtiger Aufklärung über die mögliche Folge einer schweren Entzündung (hier der Bauchspeicheldrüse mit Aufenthalt auf der Intensivstation und zeitweise Koma) der Operation nicht zugestimmt hätte und verlangte nunmehr Schmerzensgeld. Die Vorinstanzen hatten einen Schmerzensgeldanspruch bereits deshalb abgelehnt, da sie eine Haftung des operierenden Chefarztes für mögliche Fehler des Stationsarztes grds. für nicht gegeben hielten. Der BGH hat die Urteile aufgehoben und eine Kontroll- und Prüfpflicht des operierenden Chefarztes hinsichtlich der Aufklärung durch Dritte bejaht und damit eine Haftung als Folge der unzureichenden Aufklärung als möglich erachtet. Diese Entscheidung führt zu einer wesentlichen Stärkung der Patientenrechte. Die operierenden Ärzte müssen sich danach verstärkt persönlich um ihre Patienten kümmern und können wichtige Aufgaben wie die Aufklärung über die Risiken der Operation nicht mehr ohne weitere Kontrollen Dritten wie Stations- und Assistenzärzten überlassen.

BGH Ur. v. 07.11.2006 - Az.: VI ZR 206/05 -

Datenschutz

Bundesverfassungsgericht stärkt Rechte der Versicherten

Versicherungen dürfen von ihren Kunden nicht verlangen, dass sie unbeschränkt alle Ärzte, Kliniken, Behörden und Arbeitgeber von deren Schweigepflicht entbinden. Nach dem BVerfG verstößt dies gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Die Versicherungskunden müssen vielmehr die Gelegenheit haben, nur die Ärzte oder Kliniken von der Schweigepflicht zu entbinden, welche zur Klärung von Ansprüchen auch beitragen können. Auch könnten die Kunden die gewünschten Informationen selbst beschaffen. Nachteile dürfen ihnen deswegen nicht entstehen. Entstände aber deswegen bei der Bearbeitung eines Leistungsantrags ein besonderer Aufwand, wäre es verfassungsrechtlich unbedenklich, die Kunden angemessen an den Mehrkosten zu beteiligen.

BVerfG Beschluss v. 23.10.2006 - Az.: 1 BvR 2027/02 -

Nächste Ausgabe erscheint am 14.03.2007!

Alle Ausgaben abrufbar auf

www.info-sozialrecht.de

oder

www.tls-rechtsanwaelte.de/publikationen.htm

Hinweis: Die in dieser Publikation zusammengefassten News, Beiträge und Urteilsbesprechungen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie können im Einzelfall eine anwaltliche Beratung nicht ersetzen. Eine Haftung der Verfasser ist ausgeschlossen.

In eigener Sache

Fachanwälte für Arbeits- und Sozialrecht!



Rechtsanwalt
Jürgen Langhals

Fachanwalt für
Sozialrecht

langhals@tls-rae.de



Rechtsanwältin
Jana Steffen

Fachanwältin für
Arbeitsrecht

steffen@tls-rae.de

Mit Beschluss vom 12.12.2006 hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm dem Herausgeber der *InfoSozialrecht AKTUELL* - Herrn **Rechtsanwalt Jürgen Langhals**, die Berechtigung zuerkannt, den Titel „**Fachanwalt für Sozialrecht**“ zu führen. Des Weiteren wurde der **Mitautorin Rechtsanwältin Jana Steffen**, zuständig für den Bereich des Arbeits(förderungs-)rechts, der Titel „**Fachanwältin für Arbeitsrecht**“ verliehen.

Nach der Fachanwaltsordnung der Anwaltschaft bedarf es für die Verleihung des Fachanwaltstitels besonderer theoretischer Kenntnisse und besonderer praktischer Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeits- bzw. Sozialrechts. Diese müssen gegenüber der Rechtsanwaltskammer nachgewiesen werden und auf dem jeweiligen Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf erlangt werden kann (§ 2 Fachanwaltsordnung).

Auch gewürdigt wurde in diesem Zusammenhang von der Rechtsanwaltskammer Hamm das Engagement des Fachanwaltes Jürgen Langhals für die sozialen Belange der Versicherten im Rahmen der *InfoSozialrecht AKTUELL* als Ausdruck seiner fachlichen Kompetenz.

Wir, das Team von *InfoSozialrecht AKTUELL*, freuen uns über diesen gelungenen Jahresabschluss 2006 und hoffen, Ihnen auch in 2007 mit unserer fachlichen und sozialen Kompetenz zur Seite stehen zu dürfen.

Sie erreichen uns weiterhin zu den üblichen Bürozeiten telefonisch unter
02361 – 10 67 10
oder unter der Adresse:
tls rechtsanwälte, Auf dem Graben 2, 45657 Recklinghausen.